



2006-007

Entscheid vom 6. März 2006

Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Giffers, Bereich „Flüelihubel“

DIE DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gestützt :

auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);
auf die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);
auf das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
auf die Akten,

in Erwägung :

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG).

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Im Rahmen eines Baugesuchs wurde im Bereich „Flüelihubel“, auf dem Gemeindegebiet Giffers, ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

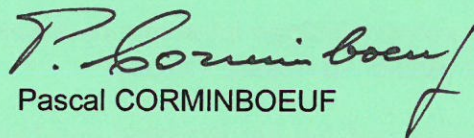
Auf dem vom Ingenieur- und Geometerbüro Daniel Kaeser AG, Schmitten, vom 27. Mai 2005 erstellten Situationsplan im Massstab von 1 : 500 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Die in diesem Plan grün begrenzten Flächen gelten als Wald.

Beschliesst :

1. Die auf dem Situationsplan 1 : 500 des Ingenieur- und Geometerbüros Daniel Kaeser AG, Schmiten, vom 27. Mai 2005 als Wald ausgewiesenen Flächen, angrenzend an den Bereich „Flüelhubel“, gelten als Wald.
2. Der Plan lag vom 23. Dezember 2005 bis 06. Februar 2006 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.
3. Es wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Giffers bei der Finanzverwaltung belastet.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.
5. Mitteilung an :
Amt für Wald, Wild und Fischerei, mit Plan, für sich (1 Expl.) und Verteilung an :
 - Gemeinde Giffers, mit Plan (1Expl.);
 - Bau- und Raumplanungsamt, mit Plan (2 Expl.);
 - 2. Forstkreis, mit Plan (1 Expl.);
 - Buchhaltung des Amts für Wald, Wild und Fischerei (1 Expl.).

Der Staatsrat, Direktor
der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft


Pascal CORMINBOEUF

KANTON FREIBURG GEMEINDE Giffers

WALDFESTSTELLUNG
vom 24. Mai 2005

Art. 299 Flüelihubel
Grundbuchplan 8 / 1:500

Oeffentliche Auflage vom 23.12.05 bis 06.02.06

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei

Der Forstingenieur
des 2. Kreises

H. Thal

31 AOUT 2005

Koordinaten:

Y = 582930 X= 178300

Bew. Nr. 017/050527/000

Plan erstellt in Schmitten, 27.05.2005

Ing.- u. Geometerbüro
DANIEL KAESER AG
3185 Schmitten

